

**Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Digital Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.04.2022**

(Hochschulanzeiger Nr. 4/2022 vom 29. April 2022, S.8)

Geändert durch Ordnung vom:

- 12.07.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2022 vom 29. Juli 2022, S. 3)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Digital Engineering, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für das Studium eingeschrieben haben.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2022 verwendet.
--

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Angewandte Ingenieurwissenschaften am 30.03.2022 und Informatik und Mikrosystemtechnik am 30.03.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.04.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 07.04.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),

- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengang.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Digital Engineering wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit und der Erbringung des Kolloquiums über die Masterarbeit. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule, einschließlich Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit, im Umfang von 80 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering“ in Anlage 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. vier Professorinnen oder Professoren, davon jeweils zwei aus den beiden Fachbereichen Angewandte Ingenieurwissenschaften sowie Informatik und Mikrosystemtechnik,
- b. ein studentisches Mitglied und
- c. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

Die Mitglieder gemäß Buchstabe b und c werden wechselnd im Turnus von drei Jahren jeweils von einem Fachbereichsrat der unter Buchstabe a genannten Fachbereiche bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang mindestens 45 ECTS erworben hat.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt über einen Modulkatalog von möglichen Wahlpflichtmodulen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus diesem Wahlpflichtkatalog ihre Prioritäten rechtzeitig zu einem folgenden Semester zu wählen. Anhand dieser Wahl erstellt die Studiengangsleitung das konkrete Angebot von Wahlpflichtmodulen des folgenden Semesters; eine Mindestanzahl von Stimmen für die Auswahl eines Moduls und organisatorische Belange des Fachbereichs sind dabei zu berücksichtigen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen nach Ausgabe des Themas; in den Wahlpflichtmodulen „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ beträgt die Bearbeitungszeit der Projektarbeiten vier Monate. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträge oder Referate zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden im Sinne des § 4 Absatz 2 AMPO als Betreuende ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.

(6) Die Arbeiten sind jeweils innerhalb der vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als nicht bestanden.

(5) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 9 Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu 7 Tagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

(2) Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, muss die Wiederholungsprüfung nur dann im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten Semesters abgelegt

werden, wenn ein entsprechendes Prüfungsangebot besteht. Wird die Frist zur Wiederholung versäumt, gilt die somit versäumte Prüfung als nicht bestanden

§ 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in einfacher gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anforderungen an die elektronische Form (Dateiformat und Speichermedium).

(4) Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 15 Minuten statt.

§ 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO ergibt sich aus den ECTS-Punkten der Module.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(3) Die Bewertungen der nicht zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen, zusätzlich abgelegten Prüfungen werden auf Antrag in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

§ 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Digital Engineering einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12.04.2022

Zweibrücken, den 12.04.2022

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 2 - Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering

Inhalt:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 3 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang in einer der Fachrichtungen Elektrotechnik oder Informatik oder einer inhaltlich verwandten anderen Ingenieurwissenschaft im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 3,0 sowie das Vorliegen der fachlichen als auch der persönlichen Eignung nach § 2, einer einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung gemäß Absatz 3 und der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4.

(2) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Studiengang nach Absatz 1 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Über die Zulassung unter Auflagen entscheiden zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Personen gemäß § 4 Absatz 2 AMPO. Die Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften oder Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen.

(3) Es ist eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisen. Eine Berufstätigkeit gilt als einschlägig, wenn sie im Bereich der Informatik oder durch eine Ingenieur Tätigkeit erbracht wurde.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern nachweisen.

§ 2 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Im Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung werden zur Beurteilung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausschließlich deren fachliche Eignung in Form des Abdeckungsgrades geforderter Kompetenzen mit den Kompetenzen aus dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Abschlussnote des Erststudiums herangezogen. Für die Ermittlung des Abdeckungsgrads können nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworbene gleichwertige Kompetenzen berücksichtigt werden. Die fachliche Eignung wird durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Personen gemäß § 4 Absatz 2 AMPO festgestellt.

(2) Über den Abdeckungsgrad wird anhand der Anforderungsliste in Tabelle 6 entschieden, wobei dieser, ausgehend von „0“, mit jeder im gemäß Absatz 1 nachgewiesenen Kompetenz in einem jeweiligen Lehrgebiet um das Produkt aus „1“ und dem Gewicht der jeweiligen Kompetenz erhöht wird. Das Gewicht der Kompetenzen im Teilbereich „Grundlagen“ hat den Wert „2“ alle anderen den Wert „1“. Dem individuell erzielten Abdeckungsgrad wird eine Punktzahl entsprechend Tabelle 7 zugeordnet.

Im Erststudium erworbene Kompetenzen		
Teilbereiche	Lehrgebiete	Kompetenzen
Grundlagen der Elektrotechnik	Gleich- und Wechselstromtechnik	Die Studienbewerber*innen kennen und verstehen die Grundbegriffe sowie die grundlegenden Methoden zur Analyse und Berechnung von linearen Netzwerken der Gleich- und Wechselstromtechnik und können diese anwenden.
	Elektrische und magnetische Felder	Die Studienbewerber*innen beherrschen die grundlegenden Begriffe und Darstellungsmethoden der Elektrostatik, des stationären Strömungsfelds, der Magnetostatik sowie der zeitabhängigen Felder.
	Elektrische Messtechnik	Die Studienbewerber*innen verstehen die Grundlagen der elektrischen Messtechnik und beherrschen den Umgang mit

		Messgeräten. Sie können Methoden und Verfahren zur Messung von Grundgrößen der Elektrotechnik anwenden.
	Elektronik	Die Studienbewerber*innen verstehen die Funktionsweise der wichtigsten Bauelemente sowie der Transistorgrundsaltungen und können Schaltungen (auch mit Operationsverstärkern) analysieren und praxisgerecht unter Einbezug der elektromagnetischen Verträglichkeit entwerfen.
	Grundlagen der Softwareentwicklung	Die Studienbewerber*innen haben einen grundlegenden Einblick in die Softwareentwicklung und die Algorithmen Theorie und beherrschen den Umgang mit ausgewählten Entwurfsprinzipien (auch objektorientiert).
	Signale und Systeme	Die Studienbewerber*innen verfügen über die wichtigsten Methodenkompetenzen in Analyse und Beschreibung zeitkontinuierlicher und -diskreter Signale und Systeme im Zeit- und Bildbereich (Laplace-/z-Transformation).
Grundlagen Informatik	Programmierung	Die Teilnehmer/innen besitzen ein Grundverständnis für die Informatik und kennen die Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung. Sie beherrschen die praktische Umsetzung an einer modernen imperativen / objektorientierten Programmiersprache. Theoretische Grundlagen, wie Grundbegriffe der OO wie Datenkapselung, Vererbung und Polymorphie werden bis hin zum Stadium der Implementierung beherrscht.
	Kommunikationstechnik und Rechnernetze	Die Studienbewerber*innen sind mit grundlegenden Konzepten, Begriffen, Protokollen, Anwendungen und Verfahren, die in Kommunikationssystemen und -techniken Anwendung finden, vertraut. Sie kennen die grundlegenden Prinzipien und Eigenschaften von Rechnernetzen, Kommunikationsdiensten und Kommunikationsprotokollen und können diese aufzählen, beschreiben und gegeneinander abgrenzen.
	Algorithmen und Datenstrukturen	Die Studienbewerber*innen verstehen die Grundlagen der Klassifikation von Daten und Algorithmen. Die klassischen Datenstrukturen und Algorithmen für Such- und Sortierprobleme werden beherrscht und können von den Studierenden selbstständig umgesetzt und Aspekte wie Speicherplatz- und Laufzeitkomplexität analysiert werden.
	Software-Engineering	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Aufgaben und Phasen des Software Engineerings, können eine Anforderungsanalyse durchführen, eine geeignete Softwarearchitektur auswählen und einen Entwurf erstellen.
	Datenbanken	Die Studienbewerber*innen haben einen Überblick über Architektur, Funktionsweise und Einsatz von Datenbanksystemen. Sie kennen die Prinzipien der Organisation eines klassischen Datenbanksystems und sind in der Lage, einen relationalen Datenbankentwurf, ausgehend von einer Anforderungsbeschreibung zu erstellen.

Tab. 6: Anforderungsliste zur Beurteilung des Abdeckungsgrads

Abdeckungsgrad Kompetenzen	
Abdeckungsgrad	Punktzahl
12 von 24 und höher	12
11 von 24	11
10 von 24	10
9 von 24	9
8 von 24	8
sonst	0

Tab. 7: Punktzahl / Abdeckungsgrad

Abschlussnote Erststudium	
Abschlussnote	Punktzahl
1,0 bis einschließlich 1,8	4
1,9 bis einschließlich 2,1	3
2,0 bis einschließlich 2,4	2
2,5 bis einschließlich 2,7	1
2,8 bis einschließlich 3,0	0
sonst	unzulässig

Tab. 8: Punktzahl / Abschlussnote

(3) Der im Erststudium erzielten Abschlussnote wird eine Punktzahl entsprechend Tabelle 8 zugeordnet.

(4) Die für den Zugang erforderliche fachliche Eignung liegt vor, wenn eine Gesamtpunktzahl (Summe der Punkte für Abdeckungsgrad und Abschlussnote) von mindestens 12 erreicht wurde.

(5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am gewählten Masterstudiengang, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch

1. die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mittels eines Lebenslaufs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung),
2. der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und
3. in einem persönlichen Vorstellungsgespräch zu dokumentieren.

Die persönliche Eignung wird durch zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Personen gemäß § 4 Absatz 2 AMPO als vorliegend oder nicht vorliegend bewertet.

§ 3 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Passbild neueren Datums
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 1 dieser Anlage
3. Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 2 dieser Anlage
4. Beglaubigte Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang
5. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums *
6. Nachweis über die im Erststudium erreichten ECTS-Punkte, sofern nicht bereits gemäß Nr. 4 erfolgt

* nicht erforderlich für Studierende oder Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Kaiserslautern

(3) Zeugnisse müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein oder es muss eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache zusätzlich zum Originalzeugnis eingereicht werden.